



Bebauungsplan "Autohof West" Ka 0/160

A. Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), GE

Folgende Nutzungen, die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO unzulässig:

Anlagen für sportliche Zwecke.

Folgende Nutzungen, die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, sind nach § 1 (6) BauNVO unzulässig:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Vergnügungsstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Baumassenzahl (BMZ)

1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen und die Baumassenzahl sind Höchstwerte.

1.2.3 Die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, sind gemäß § 19 (4) BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächenzahl bis zu einer Obergrenze von 0,9 GRZ nicht mitzurechnen.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.3.1 Es wird keine Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

1.5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

1.6.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

1.7 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, hier: Fluglärmschutzverordnung von 1974, wird für alle Aufenthaltsräume in der Schutzzone 2 (= gesamtes Plangebiet) ein bewertetes Bauschalldämmmaß der Umfassungsbauteile von 45 dB(A) festgesetzt.

2.2.4 Für die Teilflächen A – D werden gemäß Planeintrag folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

Teilfläche	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel Tag (6-22Uhr) in dB(A)/m ²	Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel Nacht (22-6Uhr) in dB(A)/m ²
A (Autohof)	70,0	60,0
B (Fast-Food)	65,0	60,0
C (Gewerbe)	65,0	50,0
D (Nutzfahrzeuge und Handwerker)	62,5	45,0

1.8 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)

1.8.1 Waldrand:

Die Abstandsflächen zwischen den Baugrenzen und dem bestehenden Waldrand an der östlichen Plangebietsgrenze sind in einer Breite von 15 m mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen dauerhaft zu bepflanzen und als gestufter Waldrand nachhaltig auszubilden.

- 1.8.2 **Fassadenbegrünung:**
Zur besseren Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von ca. 30 qm zu 50 % zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.(Vegetationsliste in Anlage).
- 1.8.3 **Dachbegrünung:**
Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° sind zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick).
- 1.8.4 Die Fläche für den Mitfahrerparkplatzes ist entsprechend der Ziffer 2.1.1 der textlichen Festsetzungen zu begrünen.
- 1.8.5 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Wenn besondere Grundstücks- und/oder Geländeverhältnisse bestehen, ist ausnahmsweise eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 1.8.6 Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Laubgehölze (Gehölzlisten in der Anlage) bzw. deren Sorten zu verwenden. Die Gehölzpflanzungen werden mit dem Grünflächenamt der Stadtverwaltung Kaiserslautern abgestimmt.
- 1.8.7 **Für die nachrichtlich übernommenen Verkehrsgrünflächen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung (außer der Böschungsfläche entlang der Autobahn und dem Auffahrastr) wird in Übereinstimmung mit dem Straßen- und Verkehrsamt Kaiserslautern festgelegt, dass diese als Grünflächen auszubilden sind. Dabei sind 30% der Fläche als Gehölzfläche mit einem Baumanteil von 40% anzulegen. Die Böschungsfläche entlang der Autobahn und dem Auffahrastr ist ebenfalls als Grünfläche anzulegen. Dabei sind 70% der Fläche als Gehölzfläche mit einem Baumanteil von 70% anzulegen. Die Gehölze können in Gruppen angepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Pflanzgruppen 30 m nicht überschreiten darf.**

1.9 Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Ausgleichsflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen nach den Ziffern 1.8, 2.1 und 2.2 sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den auf den öffentlichen und privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet. Über die im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegenden privaten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus ist der landespflegerische Ausgleich bzw. Ersatz auf Flächen außerhalb der Bauleitplanung durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt. Die Eingriffe auf den Flächen für den Mitfahrerparkplatz werden auf den Flächen selbst durch Begrünungs- und Versickerungsauflagen ausgeglichen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 88 (6) LBauO i. V. mit § 9 (4) BauGB)

2.1 Stellplätze

(§ 88 (1) Nr.3 LBauO) i. V. mit § 9 (1) 20 BauGB)

- 2.1.1 Für jeweils 4 Stellplätze bei einreihiger und je acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung ist mindestens ein Baum 1. Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens mindestens 18-20 cm. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 bis 6 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.
- 2.1.2 Die Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu erstellen. Aus gestalterischen Gründen soll dies in Form einer Pflasterung, z.B. mit Rasenfugenpflaster erfolgen.

2.2 Private Freiflächen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

- 2.2.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 60 % gärtnerisch zu gestalten. Davon sind 60 % als Gehölzfläche anzulegen. Auf der südlichen Seite der geplanten Erschließungsstraße sind dabei Laubbäume 1. Ordnung im Abstand von max. 15 m zu pflanzen. Für zulässige Stellplätze gilt Ziffer 2.1.1.
- 2.2.2 Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und zu erhalten.
- 2.2.3 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.2.4 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.
- 2.2.5 Der nach Süden und Südwesten sowie mittig im Plangebiet ausgewiesene 10 m breite Grünstreifen ist mit einer 6-reihigen Baum- und Strauchpflanzung als Feldgehölzhecke mit beidseitigem Gehölzsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Pro Quadratmeter ist ein Strauch, pro mind. 100 qm ist ein Laubbaum 2. Ordnung und pro mind. 200 qm ist ein Laubbaum 1. Ordnung gemäß den Listen in der Anlage zu pflanzen.

2.3 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 LBauO genügen. Untersagt sind:

- a.) störende Häufung,
- b.) die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern,
- c.) Werbeanlagen, soweit sie nicht an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Eine störende Häufung ist dann anzunehmen, wenn mehr als 5% einer Fassade von Werbeanlagen ausgefüllt sind.

B Nachrichtliche Übernahmen

Das planfestgestellte Autobahngelände wird gemäß der Gestattungsvereinbarungen des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern gegenüber dem Vorhabenträger durch diesen auf bundeseigenen Grundstücken bebaut. Das Baurecht für die Gesamtmaß-

nahme wird über das Bebauungsplanverfahren geschaffen. Die Planfeststellung wird für den überplanten Bereich aufgehoben. Für die übrigen im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung verbleibenden Flächen werden Verkehrsgrünflächen als nachrichtliche Übernahmen festgelegt.

C Hinweise

1. Zur Umsetzung der im landespflegerischen Planungsbeitrag dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und als Ersatzmaßnahme für die vom Vorhabenträger der Gesamterschließungsmaßnahme vorgenommene Waldrodung im Bebauungsplangebiet werden von Seiten des Forstamtes Kaiserslautern als untere Forstbehörde und in Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde außerhalb des Plangebietes in den Waldabteilungen I 8a 0, XVII Großer Hundskopf-West, I 7 Hammerweiher und I 10 C3 Schleichkupp eine Bestandsumwandlung zugunsten von Laubmischwaldbestand vorgenommen und der dauerhafte Erhalt von Alt- und Totholz gesichert. In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger, dem Forstamt und der Stadt Kaiserslautern ist die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren dauerhafte Pflege und die Kostentragung verbindlich geregelt.
2. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB geahndet.
3. Innerhalb der Bauverbotszone von 40 m nach Fernstraßengesetz dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Hochbauten im Sinne des Fernstraßengesetzes sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z. B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze, Stellplätze). Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
4. Innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m nach Fernstraßengesetz darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 10 m über dem Niveau der Fahrbahn der BAB liegen. Es dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer auf der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung zugelassen werden.
5. Südlich des geplanten Wirtschaftsweges und seiner Verlängerung ist das Gewerbegebiet durch einen 2 m hohen verrottungsfesten Zaun zur BAB hin einzufrieden.
6. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gewerbegebiet befindet sich ein US- Fernmeldekabel, welches in den Böschungsfuß des Anschlußastes der A6 verlegt werden soll.
7. Innerhalb der 30 m Schutzstreifenbreite (30 m beiderseits der Leitungssachse) der 110-kV-Bahnstromleitung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen keine größere Höhe als 3,5 m über Erdboden erreichen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der DB-Energie.
 - Berechnungsanlagen dürfen nur eine Wurfhöhe des Wasserstrahls über Erdboden bis 3,5 m erreichen. Ausnahmen wie oben.
 - Bauten oder Anlagen jeglicher Art dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der DB Energie errichtet werden. Dies gilt auch für die Lagerung von feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art.
 - Der Mast 6604 steht im Plangebiet. Es ist darauf zu achten, dass dieser in seiner Standsicherheit auch während der Bautätigkeit nicht gefährdet wird. Im Bereich des Mastes sind Erdbänder verlegt. Diese dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden. Die Lage der Erdbänder muss durch Handschachtung ermittelt werden.
 - Die Bestimmungen der DIN VDE 0210, jeweils gültige Ausgabe, insbesondere die Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen, müssen eingehalten werden.
 - Der jeweilige Eigentümer der Flurstücke muss die DB Energie von allen Haftungsfällen freistellen, die durch das Vorhandensein und den Betrieb der Leitung gegebenenfalls entstehen, z. B. bei Hochspannungsüberschlägen durch unzulässige Annäherung, Eisabfall von den Leiterseilen, Tropfwasser, Seilrissen u. ä. Weiter muss er der DB Energie gegenüber einstehen für Schäden, die durch Unterbauungen, z. B. durch den Brand eines Gebäudes, verursacht werden.
 - Alle Maßnahmen die 110-kV- Bahnstromleitung betreffend gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seines Auftragnehmers und sind in jedem Fall mit der DB-Energie abzustimmen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräte zu rechnen ist. Es sollen spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsmöglichkeit frühzeitig und in geeigneter Weise hingewiesen werden und es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
 - Beim Einsatz von Baukränen, sonstiger Maschinen und Einrichtungen sind die erforderlichen Maßnahmen bzw. Sicherheitsabstände der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift zu beachten.
 - Der Baubeginn ist rechtzeitig der DB Energie, NL Süd, Ufw Saarbrücken, Lebacher Straße 8 – 10, 66113 Saarbrücken Tel. (0681) 3 08-17 79 anzuzeigen.
8. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen und -leitungen der Pflanzwerke AG. Zur Durchführung der erforderlichen Abstandsuntersuchungen im Schutzstreifenbereich der Freileitungen, auch im Zusammenhang mit den erforderlichen

Aufschüttungs- und Abgrabungsmaßnahmen sind die Bauunterlagen der Pfalzwerke AG zur Zustimmung vorzulegen.

- Damit eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der 20-kV-Freileitungen ausgeschlossen werden kann, wird gebeten, im Schutzstreifenbereich keine Bäume anzupflanzen. Vorgesehene Baumpflanzungen im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Freileitung sind mit dem Netzteam Otterbach Tel.: (0 63 01 – 2 11) abzustimmen.

- Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Leitungen den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder der Freileitungen werden demnach die Bestimmungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz eingehalten. Bezüglich der magnetischen Felder der Freileitungen können schon bei relativ niedrigen Feldstärken beziehungsweise magnetischen Flußdichten (1,00 bis 2,00 Mikrottesla) Verminderungen der Bildqualität von mit Kathodenstrahlen betriebenen Geräten entstehen.

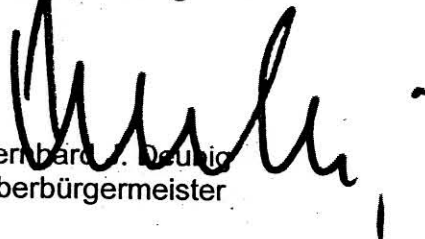
9. Im Bereich des Bebauungsplans sind Gashochdruckleitungen der Saarferngas AG verlegt. Die Breite des Schutzstreifens beträgt jeweils 4.0 m rechts und links der Leitungsachse. Die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas Aktiengesellschaft" sind zu beachten: Detailplanungen und Baubeginn sind mit der Betriebsstelle Frankenthal, Wormser Straße 123, 67227 Frankenthal, Tel.: 0 62 33/ 60 80 abzustimmen.
10. 6 Monate vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Bezirksbüro der Deutschen Telekom AG ein Abstimmungstermin zu vereinbaren.
11. Die Gasanstalt Kaiserslautern AG beabsichtigt, im Bereich des Gewerbegebietes eine Erdgastankstelle zu bauen.
12. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund, bei dem anzunehmen ist, dass er ein Kulturdenkmal ist oder als solches gilt, unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
13. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Grünflächenamt) abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
14. Von der Festsetzung der Dachbegrünung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im statischen Nachweis hinreichend dargelegt wird, dass der konstruktive Aufwand zur Dachbegrünung technisch und wirtschaftlich unverhältnismäßig hoch ist. Für die entfallende Begrünung kann im Baugenehmigungsverfahren eine flächenäquivalente Pflanzmaßnahme oder eine Ausgleichszahlung gefordert werden.
15. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden soll schonend behandelt und einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
16. Bei Vorkommen von Altlasten ist die untere Abfallbehörde zu verständigen.

17. Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenverträgliche Beleuchtungsart, z.B. Natrium-Xenon-Lampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen, zu verwenden.
18. Die Ableitung von Drainagegewässern in ein Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.
19. Falls erforderlich ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form einer wasserdichten Wanne o. ä. auszubilden.
20. Grundsätzlich wird die Brauchwassernutzung empfohlen.
21. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag einzureichen. Dieser ist mit der Stadtentwässerung abzustimmen und wird nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Genehmigung.
22. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das auf den versiegelten oder überdachten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in oberflächigen Muldenanlagen, auf begrüntem Dächern oder in Regenwassernutzungsanlagen zurückzuhalten und eventuell einem weiteren Gebrauch zuzuführen. Es ist ebenfalls eine Kombination von Teich- bzw. Regenwassernutzungsanlagen zulässig. Oberflächenwasser von befestigten Nebenflächen (Stellplätze etc.) ist in Versickerungsmulden mit einem spezifischen Rückhaltevolumen von mindestens 20 l/m² einzuleiten und zu versickern. Der Überlauf ist an das öffentliche Regenwasserableitungssystem anzuschließen.
23. Die dezentrale Versickerung darf nur auf solchen Flächen erfolgen, die gemäß den Festlegungen der KOAG hierfür geeignet sind.
24. Aufgrund gesetzlicher Regelungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) ist ein Anfall des Bodenmaterials als Abfall soweit wie möglich zu vermeiden (entsprechende Bauweisen, direkten Einbau oder Aufbringung des Bodenmaterials im Rahmen derselben Baumaßnahme...). Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind andere Verwertungsmöglichkeiten, gegebenenfalls nach Aufbereitung, zu prüfen.
25. Versickerungsmaßnahmen sind wasserrechtlich nach den §§ 2, 3, Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i. V. m. § 27 LWG (Einleiterlaubnis) erlaubnispflichtig. Für private Versickerungsmaßnahmen muss die wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Salzstraße 10 67653 Kaiserslautern beantragt werden.
26. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein schalltechnischer Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu erbringen.

D TEILUNGSGENEHMIGUNG (§ 19 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung nach § 19 BauGB

Kaiserslautern, 23.04.2001
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 02.04.2001
Stadtverwaltung

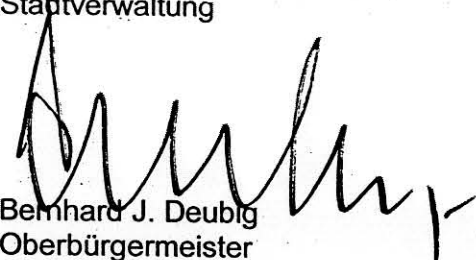


Thomas Metz
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

30.07.2001



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Vegetationsauswahl

Fassadenbegrünung z. B.

Clematis in Arten	Waldrebe
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Polygonum in Arten	Knöterich

Bäume im Straßenraum und Stellplätze z. B.

Bäume erster Ordnung:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Eiche
Tilia cordata	Linde

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 18-20 cm

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehrbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Qualitäts- und Größenmerkmal: 3xv mit Ballen, StU 16-18 cm

Heister und Sträucher z. B.

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Coryllus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Holunder
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rubus in Arten	Brombeere

Qualitäts- und Größenmerkmale:

- für Heister 2xv, Höhe 150 bis 175 cm,
- für Sträucher 2xv, Höhe 60-100 cm.